

Alles, was Recht ist

Keine Heilbehandlung

Telefonische Gesundheitsberatung ist keine Heilbehandlung und deshalb auch nicht von der Umsatzsteuer befreit. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Geklagt hatte eine Frau, die für gesetzliche Krankenkassen ein sogenanntes Gesundheitstelefon betreibt und gesetzlich Versicherte berät. Außerdem führt sie für Krankenkassen und Pharmaunternehmen Patientenbegleitprogramme durch, vor allem für chronisch Kranke, deren gesundheitliche Situation durch eine kontinuierliche, telefonische Betreuung verbessert werden soll. Ärzte werden nur in etwa einem Drittel der Fälle hinzugezogen. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass ihre Leistungen umsatzsteuerfrei wie Heilbehandlungen seien, und stellte entsprechende Rechnungen. Das Finanzamt sah das vollkommen anders: Die Beratung diene nicht in „hinreichendem Maß“ der Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen und rechtfertige damit keine Umsatzsteuerbefreiung, befand das Finanzamt. Vielmehr basierten die Auskünfte allein auf den – unter Umständen laienhaften – Angaben des Anruferers zu dem Krankheitsbild, zu dem dieser sich weiter informieren möchte. Nicht umsonst wiesen die Krankenkassen in ihren Internet-Auftritten ausdrücklich darauf hin, dass „ein medizinisches Informationsgespräch den Besuch beim Arzt nicht ersetzen“ könne. Die Beratung habe auch keinen engen Bezug zur Heilbehandlung durch den behandelnden Arzt und sei einem „konkreten Arzt-Patienten-Verhältnis nicht gleichartig“.

Az. K 1570/14 U

sas

Kein Gewerbe

Die in der Praxis mitarbeitende Ehefrau eines Zahnarztes ist nicht gewerblich tätig, sondern genießt den Status einer Arbeitnehmerin. Zu diesem Urteil ist das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gelangt. Die Gattin eines Zahnarztes hatte jahrelang in der Praxis für die Verwaltung und Organisation verantwortlich gezeichnet. In einem Statusfeststellungsverfahren ihrer Krankenkasse hatte diese jedoch konstatiert, dass die gelernte Arzthelferin nicht abhängig beschäftigt sei und somit auch kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis habe. Sie wurde von der Sozialversicherungspflicht befreit und bekam mehr als 40.000 Euro zu viel gezahlte Arbeitnehmerbeiträge erstattet. Die Freude darüber währte allerdings nicht lange, weil das Finanzamt ihre Einnahmen daraufhin als gewerbliche Einnahmen wertete und entsprechend den Gewerbesteuermessbetrag erließ. Die Zahnarzt-Ehefrau und Praxismanagerin schaltete das Finanzgericht ein. Dieses kam dann zu dem Ergebnis, dass die Frau als Arbeitnehmerin beim Ehemann beschäftigt und keine Gewerbetreibende ist. Das Finanzgericht musste die für und gegen ein Dienstverhältnis sprechenden Merkmale gegeneinander abwägen. Eine selbstständige Tätigkeit liege vor, wenn sie auf eigene Rechnung, eigene Gefahr und unter eigener Verantwortung verrichtet werde, so das Gericht. Dies treffe alles nicht zu, da die Zahnarztgattin, von einigen kleinen Freiheiten abgesehen, genauso weisungsgebunden arbeite wie ihre Kolleginnen in der Praxis.

Az. 6 K 2295/11

sas

Hier steht eine Anzeige.

